

**Die Anlage zur Satzung der Gemeinde Nordheim über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen erhält folgende Fassung:**

<b>Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Gebühr von/bis</b>
<b>1.</b>	<b>Baueinrichtungen, Lagerungen</b> Bauzäune, Absperrungen, Aufstellen von Bauwagen, Arbeitsgeräte und Maschinen, Lagerung von Baumaterial, Aufstellen von Gerüsten nach Ablauf eines Monats, Aufstellen von Containern nach Ablauf eines Tages  je m <sup>2</sup> täglich Mindestgebühr je Erlaubnis	    0,05 bis 0,50 EUR 5,00 EUR
<b>2.</b>	<b>Anlagen und Einrichtungen</b>	
<b>2.1</b>	Automaten und Schaukästen über 0.30 m im öffentlichen Verkehrsraum je angefangener m <sup>2</sup> Grundfläche Jährlich	30,00 bis 150,00 EUR
<b>2.2</b>	Verkaufsstände, Imbissstände, Kiosk u. ä je angefangener m <sup>2</sup> Täglich bis Wöchentlich Monatlich	5,00 EUR 5,00 bis 10,00 EUR 10,00 bis 50,00 EUR
<b>2.3</b>	Warenauslagen je angefangener m <sup>2</sup> Wöchentlich Monatlich Jährlich	0,50 bis 2,50 EUR 2,50 bis 10,00 EUR 50,00 bis 125,00 EUR
<b>3.</b>	<b>Nutzungen von Außenbewirtschaftung</b> Durch Gaststättenbetriebe ohne Rücksicht auf die Betriebsart (z.B. Café, Eisdiele usw.) Je angefangener m <sup>2</sup> jährlich	15,00 bis 125,00 EUR
<b>4.</b>	<b>Nutzung von Werbezwecken</b>	
<b>4.1</b>	Ausstellungen, Vorführungen oder sonstige Veranstaltungen je angefangener 10 m <sup>2</sup> Täglich	5,00 bis 125,00 EUR
<b>4.2</b>	Plakate, Tafeln, Schilder usw. a) die nicht bauliche Anlagen sind – je angefangener m <sup>2</sup> Ansichtsfläche oder je Werbeträger täglich b) von politischen Parteien/ Wählervereinigungen gen	0,25 bis 2,50 EUR  gebührenfrei
<b>4.3</b>	Aufstellen von Informationsständen im Rahmen des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5GG	gebührenfrei
<b>5.</b>	<b>Überbauung</b>	
<b>5.1</b>	Werbeanlagen je angefangener m <sup>2</sup> Ansichtsfläche Jährlich	2,50 bis 50,00 EUR
<b>5.2</b>	Sonstige Überbauungen je angefangener m <sup>2</sup>	

	Grundfläche Einmalig	2,50 bis 250,00 EUR
<b>6.</b>	<b>Übermäßige Straßennutzung</b> Durch Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 StVO, wenn Verkehrsbeschränkungen erforder- lich werden je nach Veranstaltung Täglich	5,00 bis 250,00 EUR
<b>7.</b>	<b>Alle sonstige Sondernutzungen</b> Täglich Monatlich Jährlich	5,00 bis 250,00 EUR 25,00 bis 2.500,00 EUR 50,00 bis 5.000,00 EUR